



KREFELD

Stadt Krefeld | IV | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Geschäftsbereich IV

Ratsgruppe DIE LINKE
Rathaus
47798 Krefeld

Auskunft erteilt: Herr Schön
Anschrift: Von-der-Leyen-Platz 1
Zimmer: A 207
Telefon: 02151/861040
Fax: 02151/861042
E-Mail: markus.schoen@krefeld.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
IV scho

| Datum
16. März 2023

Antwort auf die Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE, Vorlagennummer 4570/23 Af, vom 14.03.2023: Verpflichtungserklärungen für Erdbebenopfer aus der Türkei

Die Ratsgruppe DIE LINKE stelle unter o.g. Vorlagennummer folgende Anfrage für die Sitzung des Krefelder Rates am 28.03.2023:

1) Wie viele Menschen aus den vom Erdbeben im Februar 2023 betroffenen Gebieten in der Türkei und in Nordsyrien sind bis heute von ihren in Krefeld lebenden Verwandten für 90 Tage aufgenommen worden per 90tägigem Visum, bzw. wie viele Anträge Krefelder auf solche Visa wurden seit dem Erdbeben bewilligt?

Antwort:

Die kommunale Ausländerbehörde wird in Verfahren zur Beantragung von Schengenvisa nicht beteiligt und erhält auch keine Kenntnis über die Erteilung eines entsprechenden Visums. Daher kann von hier aus keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Menschen aus den betroffenen Gebieten in der Türkei und in Syrien sich in Krefeld aufhalten.

2) Ein Nettoeinkommen in welcher Höhe muss der Krefelder Ausländerbehörde im Rahmen der einer „Verpflichtungserklärung“ nachgewiesen werden, damit diese angenommen und die Unterschrift des Angehörigen in Krefeld beglaubigt wird? Welche Einkommenshöhe benötigen Singles, Paare oder Familien mit einem, zwei, drei und vier Kindern?

Antwort:

Die Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens richtet sich nach den individuellen Verhältnissen der einladenden Person und ist nicht pauschal bestimmbar. Zur Abgabe ei-

ner effektiv nutzbringenden Verpflichtungserklärung (d.h. mit Vermerk der geprüften Bonität) ist es erforderlich, dass die einladende Person eine Vermögens-/Einkommenssituation nachweist, die es ihr ermöglicht, für den Lebensunterhalt der eingeladenen Person, einschließlich, bzw. zuzüglich etwaiger Folgekosten (Sozialleistungen, medizinische Behandlung, Abschiebekosten) für die Dauer von fünf Jahren aufzukommen. Es steht den Kommunen in der Tat frei, eine nicht nutzbringende Verpflichtungserklärung zuzulassen, in dem z.B. eine lediglich symbolische Summe als pfändbarer Betrag herangezogen wird. Das Recht macht hier keine hinreichenden Vorgaben. Dies führt ohne Frage dazu, dass mehr Menschen mit geringem Einkommen in der Lage sind eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die zu einem Schengenvisum führt. Der eigentliche Regelungszweck der Verpflichtungserklärung, die Allgemeinheit vor entstehenden, ggfs. sehr hohen, Kosten zu schützen, wird als solcher aber ad Absurdum geführt. Die Stadt Krefeld zieht daher den entsprechenden Regelsatz nach dem SGB II für die eingeladene(n) Person(en) heran, der der entsprechenden Pfändungsfreigrenze (vgl. <https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html>) nach § 850c Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) hinzugerechnet wird. Das Einkommen des/der Verpflichtungsgebenden muss diesen Gesamtbetrag erreichen oder übersteigen. Daher ist folgerichtig die Höhe des notwendigen Einkommens auch von der Anzahl um dem Alter der eingeladenen Person(en) abhängig.

3) Wurden die notwendigen Einkommensanforderungen seit 2020 erhöht?

Antwort:

Wie unter Ziffer 2 erläutert, wird die Prüfung der Bonität maßgeblich geprägt durch die Höhe der im Fall des unerlaubten Verbleibs nach Ablauf der 90 Tage ggf. durch den Staat zu leistenden Sozialleistungen und der Pfändungsfreigrenze nach der ZPO. In den vergangenen Jahren kam es insbesondere im Anwendungsbereich des SGB II zu Erhöhungen der Regelsätze. Darüber hinaus werden die Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850c Absatz 4 Satz 2 ZPO jährlich zum 1. Juli nach dem Maßstab der Änderung des einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrages in § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angepasst. Die nächste Anpassung der Pfändungsfreigrenzen wird voraussichtlich zum 1. Juli 2023 erfolgen.

4) Welche Unterschiede in der Höhe der erforderlichen Nettoeinkommen für die Annahme der Verpflichtungserklärungen gibt es zwischen den Anforderungen der Stadt Krefeld und den Kommunen Duisburg, Mönchengladbach, Neuss und Düsseldorf?

Antwort:

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, nach welchen Grundsätzen sich die Bonitätsprüfung in den genannten Kommunen richtet. Die Entscheidung, wie eine Bonitätsprüfung erfolgt, ist eine des Geschäfts der laufenden Verwaltung und muss sich nach den rechtlichen Vorgaben orientieren. Und damit auch nach dem Zweck der entsprechenden Regelung.

5) Ist es gängige Praxis im FB 56, dass durch seine Sachbearbeiter*innen wenigstens vereinzelt die Annahme einer Verpflichtungserklärung nur mündlich und nicht schriftlich abgelehnt wird?

Antwort:

Eine entsprechende Praxis besteht nicht; in Unkenntnis des Sachverhaltes kann hier nur vermutet werden, dass eine Empfehlung als Folge der Beratung als Ablehnung interpretiert wurde. Die Mitarbeitenden im Fachbereich 56 weisen darauf hin, wenn eine abzugebende Verpflichtungserklärung für den angestrebten Zweck letztlich nutzlos, dennoch aber gebührenpflichtig wäre. Eine Verpflichtungserklärung kann dennoch – selbst bei fehlender Bonität – abgegeben werden, wird aber vom Auswärtigen Amt nicht als Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes akzeptiert und ist entsprechend trotz gezahlter Gebühren von 29,00 EUR nutzlos. Daher versteht der Fachbereich Migration und Integration einen Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen für eine den Besuch ermöglichende Verpflichtungserklärung nicht vorliegen, als Merkmal einer guten Kundenorientierung. Selbstverständlich wird auf Bitte eine (dann allerdings nicht zielführende) Verpflichtungserklärung gegen Gebühr ausgestellt. Die Sachbearbeitung wird sensibilisiert, dies zukünftig noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Schön